

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Kleinwindkraftanlagen im Innen- und Außenbereich sowie von Windkraftanlagen als Nebenanlagen für privilegierte Betriebe im Außenbereich

Erlass des Innenministeriums - IV 648 – 511.614 - vom 2. Februar 2010 (n.v.)
(Kleinwindkraftanlagen-Erlass)

1. Einleitung

Dieser Erlass enthält Hinweise für die Prüfung der Zulässigkeit

- von Kleinwindkraftanlagen im beplanten Bereich sowie im Innen- und Außenbereich und
- von Windkraftanlagen als Nebenanlagen für privilegierte Betriebe im Außenbereich.

Er gibt dabei im Wesentlichen die aktuell geltende Rechtslage wieder und versteht sich als Anwendungshilfe für die Genehmigungsbehörden. Auf Belange des Naturschutzes, wie z.B. Artenschutz oder die Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten, geht der Erlass nicht vertiefend ein. Diese Belange sind bei den erforderlichen Genehmigungen zu beachten.

Als Kleinwindkraftanlagen gelten Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe bis zu 30 m. Einzelanlagen bis zu dieser Höhe gelten nicht als raumbedeutsam und sind daher auch außerhalb der in den Regionalplänen ausgewiesenen Eignungsgebiete für die Windenergienutzung zulässig (vgl. Nr. 4.1.1). Eine generelle Aussage über die Zulässigkeit bestimmter Anlagentypen ist angesichts der auf dem Markt befindlichen Modelle nicht möglich. Entscheidend ist die Würdigung der Umstände des Einzelfalles.

Es gibt verschiedene Arten von Kleinwindkraftanlagen, die sich in Technik und Optik (z.B. horizontale/vertikale Anordnung des Rotors, eingehauste Anlagen) sowie Größen und Abmessungen und damit auch in ihren Auswirkungen unterscheiden. Anders als von Anlagen wie beispielsweise Fahnenmasten, Antennen, Satellitenschüsseln u.ä. gehen nach der Rechtsprechung von sich bewegenden technischen Anlagen belastende Wirkungen insbesondere auf Nutzungen in Wohngebäuden und in sonstigen Gebäuden mit Aufenthaltsräumen in der näheren Umgebung aus. Diese Belange lassen sich nur im Einzelfall beurteilen. Als sehr störend kann dabei auch der Schatten-

wurf im Hinblick auf die Drehbewegungen der Anlage empfunden werden. Schutz vor optischen Beeinträchtigungen von Aufenthaltsräumen und Freiflächennutzungen durch eine dauerhaft sichtbare Drehbewegung des Rotors lässt sich regelmäßig nur durch hinreichende Abstände erzielen.

2. Zulässigkeit von Kleinwindkraftanlagen in überplanten Gebieten

(§ 30 Abs. 1 BauGB)

Als selbständige **Hauptanlagen** (Anlagen, die überwiegend oder ausschließlich ins öffentliche Netz einspeisen) können Kleinwindkraftanlagen je nach ihrem Störgrad im besonderen Wohngebiet, Dorfgebiet, Mischgebiet, Kerngebiet, Gewerbegebiet und Industriegebiet allgemein zulässig sein. Inwieweit eine Anlage als störende Anlage zu beurteilen ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Derartige Anlagen können gegen das aus § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO folgende Rücksichtnahmegebot verstoßen, wenn von ihnen Belästigungen ausgehen, die der unmittelbaren Nachbarschaft nicht zugemutet werden können. Das sind insbesondere Lärmimmissionen, unzumutbar bedrängende Wirkung durch Drehbewegungen der Rotoren (vgl. OVG NRW, 8. Senat, Urt. vom 09.08.2006, Az.: 8 A 3726/05, juris Rdnr. 73 = BauR 2007. S. 74 ff.), Schattenwurf und der sog. „Discoeffekt“ (Blendwirkung).

Kleinanlagen mit offenem Rotor werden deshalb in einem Gebiet, das überwiegend mit Wohngebäuden bebaut ist, im Regelfall als störende Anlagen zu bewerten sein.

Außer den „Haupt“-Anlagen i.S.d. §§ 2 – 13 BauNVO können Kleinwindkraftanlagen als selbständige untergeordnete **Nebenanlagen** nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen in den genannten Baugebieten zulässig sein (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO):

- Die Kleinwindkraftanlage muss dem Nutzungszweck der in dem jeweiligen Baugebiet belegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst ausschließlich oder überwiegend dienen. Kleinwindkraftanlagen dienen nur solange dem primären Nutzungszweck von Grundstücken (funktionale Unterordnung), wie sie überwiegend (d.h. mehr als 50 %) für das jeweilige Grundstück selbst Energie erzeugen, nicht aber, wenn die erzeugte Energie überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird.

- Sie muss der Hauptanlage räumlich und gegenständlich untergeordnet sein. Zur Frage der Unterordnung kommt es wesentlich auf die Grundstücksgröße, die Bebauungsdichte und die Abmessungen der Hauptanlage an (Fickert/Fieseler BauNVO 11. Aufl. 2008, § 14 Rdnr. 7.14). Abzustellen ist hier auf den Gesamteindruck, der insbesondere durch die bauliche Höhe der Anlagen und deren Bauvolumen bestimmt wird. Der Anlage darf im Verhältnis zu dem zu versorgenden Gebäude keine eigenständige optisch dominierende Wirkung zukommen. Eine räumlich-gegenständliche (optische) Unterordnung unter die Hauptanlage wird wegen des geringen baulichen Volumens der Kleinwindkraftanlagen im Regelfall auch dann noch gegeben sein, wenn der volle Flugkreis des Rotors der Anlage den First des betreffenden Wohngebäudes geringfügig überragt (vgl. Fickert/Fieseler a.a.O., Rdnr. 7.3.1).
- Die Windkraftanlage darf nicht der Eigenart des Baugebiets widersprechen. Neben der planungsrechtlichen Ausweisung kommt es hier auch auf die tatsächliche Bebauung im Umfeld an und zwar im Hinblick auf Nutzung, Lage, Größe und Zuschnitt der Grundstücke sowie die Dichte der Bebauung. Die Anlage muss sich im Rahmen dessen halten, was nach der Verkehrsauffassung in diesem Gebiet üblich ist. Maßgebend ist die konkrete Beurteilung im Einzelfall. Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO können Kleinwindkraftanlagen der Eigenart eines Baugebiets auch widersprechen, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen, die nach der Art des Baugebiets unzumutbar sind. Zu beachten sind hier hauptsächlich Lärmentwicklung, Drehbewegung der Rotoren, Schattenwurf und der sog. „Discoeffekt“. Ob dies der Fall ist, kann die Bauaufsichtsbehörde jeweils nur im Einzelfall anhand einer Bewertung der konkreten Umstände entscheiden.

Abstandserfordernisse beziehen sich auf herkömmliche Windkraftanlagen mit offenem Rotor auf waagerechter Achse.

Für die Prüfung der Einhaltung des Rücksichtnahmegebots aufgrund der optischen Bedrängung durch die Drehbewegung eines offenen Rotors können für Mischgebiete oder Aufenthaltsräume gewerblicher Nutzungen die Anhaltswerte des OVG NRW (8. Senat, Urt. vom 09.08.2006, a.a.O.) als Richtwerte für die Einzelfallprüfung genutzt werden. Für Wohngebiete (WS, WR, WA) wird dabei aufgrund ihres höheren Schutzanspruchs ein Schutz vor der optischen Bedrängung regelmäßig bei einem Abstand

vom mindestens Vierfachen der Gesamthöhe gegeben sein. Wegen des gleichermaßen gebotenen Freiflächenschutzes ist der Abstand zu den Grundstücksgrenzen zu bemessen.

Für Windkraftanlagen mit Rotoren auf senkrechter Achse werden die Abstandserfordernisse verringert werden können, wenn nicht vergleichbare optische Wirkungen wie bei offenen Rotoren mit waagerechter Achse von ihnen ausgehen. Bei eingehausten Rotoren können noch geringere Abstandserfordernisse in Betracht kommen. In jedem Falle bedarf die Anforderung der Einhaltung des Rücksichtnahmegebotes eine Prüfung der Verhältnisse im Einzelfall (BVerwG 4. Senat, Beschluss v. 11.12.2006, Az.: 4 B 72/06, juris, Rdnr. 15 = BauR 2007, S. 674 ff.; OVG NRW, a.a.O, Rdnr. 63; 73 ff.).

Kleinwindkraftanlagen können darüber hinaus ausnahmsweise als **Nebenanlage** im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO zulässig sein, wenn sie als Anlage für erneuerbare Energien der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität dienen. Allerdings dienen Kleinwindkraftanlagen im Regelfall der Versorgung eines Wohnhauses und nicht der Versorgung einzelner Baugebiete.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO kann im Bebauungsplan die Zulässigkeit von Nebenanlagen und Einrichtungen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Weiterhin kann im Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO) festgesetzt werden. Sie ist festzusetzen, wenn ohne die Festsetzung das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt werden könnte (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO).

Die Frage, ob es sich wegen der Größe um eine Haupt- oder Nebenanlage handelt, ist im reinen Wohngebiet von Bedeutung. Als gewerbliche Hauptanlage kann eine Kleinwindkraftanlage im reinen Wohngebiet **allenfalls** aufgrund einer Befreiung (§ 31 Abs. 2 BauGB) errichtet werden.

Die Einordnung als Haupt- oder Nebenanlage ist ansonsten von Bedeutung, wenn es um den Standort auf dem Grundstück geht. Hauptanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nebenanlagen können vorbehaltlich bauordnungsrechtlicher Vorschriften an jeder Stelle errichtet werden, sofern der Bebauungsplan keine abweichenden Festsetzungen enthält (§ 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO).

3. Zulässigkeit von Kleinwindkraftanlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

3.1 Zulässigkeit nach § 34 Abs. 1 BauGB

Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist zentrales Zulässigkeitskriterium für die Errichtung einer Kleinwindkraftanlage im unbeplanten Innenbereich, dass sie sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Hierbei ist die nähere Umgebung der Bereich der Nachbarschaft des Baugrundstücks, auf den sich das geplante Vorhaben in städtebaulicher Hinsicht auswirken kann und der seinerseits das Grundstück prägt. Daher können auch weiter entfernt liegende Grundstücke zur „näheren“ Umgebung gehören. Eine Kleinwindkraftanlage kann sich grundsätzlich nur einfügen, wenn sie sich in dem für die nähere Umgebung prägenden Rahmen bewegt. Entscheidend ist, dass durch das Vorhaben selbst oder in Folge seiner Vorbildwirkung keine Störungen der Harmonie der Bebauung bewirkt und keine bodenrechtlichen Spannungen ausgelöst werden. Die Kleinwindkraftanlage muss sich im Hinblick auf Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in dem durch die vorhandene Bebauung vorgegebenen Rahmen halten. In sog. „Gemengelagen“ nach § 34 Abs. 1 BauGB hält sich eine Kleinwindkraftanlage hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung regelmäßig nur dann im Rahmen, wenn die nähere Umgebung bereits durch eine oder mehrere entsprechende Anlage bzw. Anlagen geprägt ist. Ist dies nicht der Fall, ist zu prüfen, ob die Kleinwindkraftanlage als sog. „rahmenüberschreitendes“ Vorhaben zulässig ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn sie keine Störungen der Harmonie der Bebauung bewirkt und bodenrechtliche Spannungen weder begründet noch erhöht. Auch die Höhe der Anlage ist ein Merkmal des Maßes der baulichen Nutzung (§ 16 BauNVO) und wird bei Kleinwindkraftanlagen in erster Linie durch deren Gesamthöhe bestimmt.

Die technische Neuartigkeit einer Anlage und deren dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit schließen nicht schlechthin aus, dass sich die Anlage in das Baugebiet einfügt (vgl. BVerwG, Urteil v. 18.02.1983, Az.: 4 C 18/81, juris, Rdnr. 23 = DVBl. 1983 S.886 ff.; VGH BW, Urteil v. 26.06.1998, Az.: 8 S 882/98, juris, Rdnr. 29 = NVwZ 1999, S. 548 ff.). Dabei kommt dem Merkmal des „Einfügens“ nachbarschützende Wirkung zu. Einfügen kann sich ein Vorhaben u.a. nur, wenn es die gebotene

Rücksicht auf die vorhandene Nachbarbebauung nimmt. Zu der Nachbarbebauung, also der „näheren Umgebung“, können u.U. auch weiter entfernt liegende Grundstücke gehören (s.o.), die von Schall und Schattenwurf betroffen sein können. Hinsichtlich des Schutzes der nachbarlichen Interessen vor Immissionen bzw. Umweltauswirkungen wird auf die Ausführungen zum Rücksichtnahmegebot unter Nr. 2 verwiesen.

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wird auf die Ausführungen unter Nr. 4.3.3 verwiesen.

3.2 Zulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BauGB

Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete der Baunutzungsverordnung, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art nach den Vorschriften zu den einzelnen Baugebieten (§§ 2 bis 11 BauNVO). Insoweit gelten die Ausführungen zur Zulässigkeit im Geltungsbereich eines Bebauungsplans entsprechend.

Für das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die überbaubare Grundstücksfläche gilt das Gebot des Einfügens in § 34 Abs. 1 BauGB.

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wird auf die Ausführungen unter Nr. 4.3.3 verwiesen.

4. Zulässigkeit von Kleinwindkraftanlagen als selbständige Anlagen bzw. als Nebenanlagen im Außenbereich

Windkraftanlagen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Eine Steuerung durch Planung ist nach § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB möglich.

Soweit im Regionalplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt, steht der Belang „Ausweisung an anderer Stelle“ nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Errichtung einer Windkraftanlage außerhalb dieser Flächen in der Regel entgegen. In Schleswig-Holstein sind in den Regionalplänen im Hinblick auf Windkraftanlagen

Eignungsgebiete als Konzentrationszonen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgewiesen. Daher sind andere Windkraftanlagen im Außenbereich nur unter den im Folgenden näher beschriebenen Voraussetzungen als selbständige privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (Kleinwindkraftanlagen) oder als

untergeordnete Nebenanlagen zu Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 oder Abs. 2 BauGB zulässig.

4.1 Selbständige Anlagen

4.1.1 Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Die in der Regionalplanung vorgesehenen Eignungsgebiete gelten nur für raumbedeutsame Anlagen und Windparks. Die Errichtung von Einzelanlagen und Windparks außerhalb der festgelegten Eignungsgebiete im Außenbereich ist grundsätzlich ausgeschlossen. In der Regel fallen darunter Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 30 m unbeschadet der stets vorzunehmenden Einzelfallprüfung (vgl. BVerwG 4. Senat, Urt. vom 13.03.2003, Az.: 4 C 4/02, juris, Rdnr. 11 = BauR 2003, S. 1165 ff.) und Windparks von drei oder mehr Kleinanlagen. Eine entsprechende Festlegung als Ziel der Raumordnung erfolgt im Landesentwicklungsplan (LEP).

Ein Windpark setzt mindestens drei – ggf. auch unabhängig voneinander errichtete - Anlagen voraus, die einander so zugeordnet sind, dass sich ihre Einwirkungsbereiche mindestens berühren (vgl. BVerwG 4. Senat Urt. vom 30.06.2004, Az.: 4 C 9/03, juris, Rdnr. 33 = BauR 2004, S. 1745 ff.). Dies können auch Kleinanlagen mit unter 30 m Gesamthöhe sein. Einzelanlagen liegen vor, wenn sie keinen Windpark bilden. Kleinwindkraftanlagen unter 30 m Gesamthöhe bleiben außerhalb von Eignungsgebieten als Einzelanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert.

4.1.2 Konzentrationsflächen in Flächennutzungsplänen

Die Gemeinde hat grundsätzlich die Möglichkeit, auch für einzelne Kleinanlagen – also weniger als drei Anlagen - Konzentrationsflächen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Flächennutzungsplan darzustellen und damit die Errichtung von Kleinwindkraftanlagen als privilegierte Einzelanlagen im übrigen Außenbereich auszuschließen. Nicht raumbedeutsame Einzelanlagen (d.h. solche unter 30 m Gesamthöhe) bleiben privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Falls die Gemeinde auch solche Kleinwindkraftanlagen außerhalb der Konzentrationsflächen ausschließen möchte, muss sie dies im Flächennutzungsplan begründen. In diesem Fall können die Anlagen als Nebenanlage eines privilegierten Betriebes nach § 35 Abs. 1

Nr. 1 – 4 BauGB zulässig sein (s. Nr. 4.2.1).

Im Hinblick auf die nicht geringe Anzahl von Flächennutzungsplänen mit ausgewiesenen Flächen für die Windkraftnutzung kommt der Ausschlusswirkung eine wesentliche Bedeutung für die Genehmigung von Kleinwindkraftanlagen zu. Falls die Gemeinde keinen Flächennutzungsplan mit Konzentrationsflächen aufstellt, sind Kleinwindkraftanlagen privilegierte Anlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

4.2 Nebenanlagen

4.2.1 Nebenanlage eines privilegierten Betriebes (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB)

Wenn der Flächennutzungsplan Kleinwindkraftanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 30 m außerhalb der Konzentrationsflächen von der Privilegierung ausschließt (s. Nr. 4.1.2), können diese im Außenbereich als unselbständiger Teil eines privilegierten Betriebes nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB (z.B. Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft, gartenbaulichen Erzeugung, gewerblichen Tierhaltung) zulässig sein. Voraussetzung ist, dass die Windkraftanlage der Hauptanlage, also dem nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB privilegierten Betrieb, unmittelbar zu- und untergeordnet ist, durch diese Zu- und Unterordnung auch äußerlich erkennbar geprägt wird (vgl. BVerwG, Beschl. vom 04.11.2008, Az.: 4 B 44/08, juris Rdnr. 7 = BauR 2009, S.473 ff.) und (einschließlich aller Nebenanlagen) nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Öffentliche Belange dürfen nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert muss gesichert sein.

Für derartige Windkraftanlagen außerhalb von Eignungsgebieten gehen die landesplanerischen Vorgaben als Regelvermutung davon aus, dass Anlagen mit bis zu 70 m Gesamthöhe noch als „dienend“, also als untergeordnet, einzustufen sind. Eine entsprechende Festlegung als Ziel der Raumordnung erfolgt im LEP. Die Behandlung atypischer Einzelfälle liegt im Ermessen der zuständigen Bauaufsichtsbehörden.

Bei Kleinwindkraftanlagen bis zu 30 m Gesamthöhe ist regelmäßig davon auszugehen, dass sie sich einem im Außenbereich zulässigen Betrieb i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB unterordnen. Die räumliche Zuordnung erfordert, dass die Windkraftanlage sich in angemessener räumlicher Nähe zu dem mit Energie versorgten Betrieb befindet. Nach der Zweckbestimmung muss der überwiegende

Teil der erzeugten Energie dem privilegierten Vorhaben zugute kommen (BVerwG 4. Senat, Urt. vom 16.06.1994, Az.: 4 C 20/93, juris, Rdnr. 10 = BauR 1994, S. 730 ff.; Beschl. vom 04.11.2008, a.a.O., Rdnr. 8). Das bedeutet, dass die abzugebende Überschussenergie belegbar weniger als 50% betragen wird.

4.2.2. Nebenanlagen für Wohngebäude im Außenbereich

Kleinwindkraftanlagen können als untergeordnete Nebenanlagen für Wohngebäude im Außenbereich zulässig sein. Dies setzt aufgrund einer typisierenden Betrachtung und mit Blick auf dem in § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO enthaltenen Begriff der Nebenanlagen voraus, dass die Kleinwindkraftanlage dem Nutzungszweck des Wohngebäudes dient. Das ist der Fall, wenn die erzeugte Energie zu mehr als 50 % für den Eigenbedarf genutzt wird. Die Anlage muss dem Gebäude räumlich und gegenständlich untergeordnet sein.

4.2.3 Nebenanlagen für Vorhaben nach § 35 Abs. 2 und 4 BauGB

Soweit öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden, die Erschließung gesichert ist und die Anlagen überwiegend der Versorgung des eigenen Grundstücks dienen, können Kleinwindkraftanlagen bis 30 m Höhe unter Beachtung der o.g. Anforderungen als Nebenanlagen für Vorhaben nach § 35 Abs. 2 und 4 BauGB zugelassen werden.

4.3 Öffentliche Belange

Ein sonstiges, nicht privilegiertes Vorhaben ist im Außenbereich regelmäßig unzulässig, weil es öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB beeinträchtigt. Eine nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Kleinwindkraftanlage ist nur dann unzulässig, wenn öffentliche Belange entgegenstehen. Dies bedarf einer Prüfung im Einzelfall, soweit abschließende Regelungen nicht bestehen (z.B. eine Landschaftsschutzgebietsverordnung).

4.3.1 Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB

Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB können widersprechende Darstellungen eines Flächennutzungsplans einer geplanten Kleinwindkraftanlage entgegenstehen.

Die Darstellung im Flächennutzungsplan „Fläche für die Landwirtschaft“ ist in der Regel kein Widerspruch i.S.v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB zum Standort für einzelne privilegierte Windkraftanlagen bzw. eine Windkraftanlage als Nebenanlage. Zur Auslegung eines Flächennutzungsplans ist dessen Begründung heranzuziehen.

4.3.2 Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird. Darin liegt eine gesetzliche Ausformung des allgemeinen baurechtlichen Gebots der Rücksichtnahme für eine besondere Konfliktsituation (Krautzberger in Battis/Krautzberger/Löhr BauGB Kommentar, 11. Aufl. 2009, § 35 Rdnr. 55).

Das Rücksichtnahmegebot besagt generell, dass zwischen den gegenläufigen Nutzungen eine Interessenabwägung vorzunehmen ist, die sich an dem Kriterium der Unzumutbarkeit auszurichten hat. Unzumutbarkeit in diesem Sinne ist in Anlehnung an die Begriffsbestimmung des § 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) anzunehmen, wenn von der Anlage Emissionen ausgehen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft hervorzurufen. Dabei bestimmt sich die Erheblichkeit nach der Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der betroffenen Rechtsgüter.

Ein Verstoß gegen das aus § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB folgende Rücksichtnahmegebot liegt auch vor, wenn von der Drehbewegung der Rotorblätter eine „optisch bedrängende Wirkung“ auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht. Ob eine derartige Wirkung anzunehmen ist, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalles (BVerwG 4. Senat, Beschl. v. 11.12.2006, Az.: 4 B 72/06, juris, Rdnr. 15 = BauR 2007, S. 674 ff.; OVG NRW 8. Senat, Beschl. v. 22.03.2007, Az.: 8 B 2283/06, juris, Rdnr. 10 = DVBl. 2007, S. 648).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Wohnnutzungen im Außenbereich regelmäßig damit rechnen müssen, dass in engerer Nachbarschaft privilegierte Vorhaben umgesetzt werden können. Insoweit muss auch geprüft werden, inwieweit Beeinträchtigungen der Wohnnutzung durch eigene Vorkehrungen reduziert werden können.

In Anlehnung an die Ausführungen des OVG NRW zur optisch bedrängenden Wirkung von Windkraftanlagen dürfte eine Einzelfallprüfung überwiegend dann zu einer optisch bedrängenden Wirkung gelangen, wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage geringer ist als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage (OVG NRW, Urt. vom 09.08.2006, a.a.O., Rdnr. 92).

Der aus dem Rücksichtnahmegebot erwachsende Schutzanspruch kann nicht für die Wohnnutzung des Betreibers beansprucht werden, denn er ist kein Nachbar im Sinne des BImSchG.

4.3.3 Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB

Hinsichtlich der Belange des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ist insbesondere auf Folgendes hinzuweisen:

- Auch der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes vor seiner Verunstaltung kann nach den Umständen des Einzelfalles der Zulassung von Kleinwindkraftanlagen entgegenstehen. Das Ortsbild wird verunstaltet, wenn mit der Errichtung einer Windkraftanlage der Gesamteindruck erheblich gestört würde.
- Der Schutz vor einer Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes umfasst vor allem den Schutz einer im Einzelfall schutzwürdigen Landschaft vor ästhetischer Beeinträchtigung. Ob durch Kleinwindkraftanlagen die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt wird, ist im Einzelfall zu entscheiden.
- Bei der Genehmigung von Windkraftanlagen ist § 21 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG zu beachten. Allgemeine naturschutzfachliche Planungsgrundsätze und Näheres zur Eingriffs- und Ausgleichsregelung enthält der Gemeinsame Runderlass „Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen“ des Innenministeriums, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr in der jeweils gültigen Fassung. Die Aussagen sind – soweit einschlägig - zu beachten.
- Die besonderen Belange des Artenschutzes, insbesondere der Zugriffsverbote des § 42 BNatSchG, sind zu beachten. Die „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein“ aus der gleichnamigen Publikation des Landesamtes für

Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2009) enthalten diesbezügliche Entscheidungshilfen.

4.3.4 Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 BauGB

Die Errichtung einer Kleinwindkraftanlage als Nebenanlage darf nicht die Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Denn auch Anlagen, die nicht zum Aufenthalt von Menschen geeignet sind, aber im funktionellen Zusammenhang mit dem bebauten Bereich stehen, sind dem Begriff der Splittersiedlung zuzuordnen (Söfker in Ernst-Zinkahn-Bielenberg, BauGB, Stand 1.10.2008, § 35 Rdnr. 104).

4.4 Rückbauverpflichtung

Nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Diese Rückbauverpflichtung soll gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB durch Baulast oder in anderer Weise (z.B. durch Sicherheitsleistung) sichergestellt werden.

Entsprechendes gilt, wenn eine Windkraftanlage als Nebenanlage für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BauGB errichtet wird.

5. Wesentliche Ausführungen zum Bauordnungsrecht

Kleinwindkraftanlagen sind baugenehmigungspflichtig. Im Sinne der Legaldefinition des § 2 Landesbauordnung 2009 (LBO) handelt es sich bei Kleinwindkraftanlagen, wobei es nicht auf deren Abmessungen ankommt, grundsätzlich um Anlagen, die nicht zu den verfahrensfreien Vorhaben nach § 63 LBO zählen. Kleinwindkraftanlagen bedürfen je nach Fallgestaltung

- einer Baugenehmigung nach § 67 LBO (beispielsweise bei Fertigung der Bauvorlagen durch Personen nach § 65 Abs. 2 Nr. 1 LBO),
- einer Baugenehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 69 LBO oder
- des Verfahrens der Genehmigungsfreistellung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 68 LBO.

Von Windenergieanlagen geht die Wirkung wie von Gebäuden aus. Entsprechend sind die Abstandflächenregelungen nach § 6 LBO anzuwenden. Die Abstandflächen bestimmen sich nach § 6 Abs. 1 Satz 2 LBO. Die Tiefe der Abstandfläche bemisst sich nach der Anlagenhöhe, wobei der Betriebsablauf wie Bewegung der Rotorblätter und Bewegung um die Turmachse zu berücksichtigen ist. Die grundsätzliche Tiefe der Abstandfläche beträgt $0,4 H$, mindestens 3 m. Für die Bemessung maßgeblich ist jeweils die größte Tiefe der Abstandfläche, die sich um die Windenergieanlage herum aus den betriebsbedingten Lagen der Spitzen der Rotorblätter ergibt. Hierbei ist jeweils die Projektion senkrecht zur Geländeoberfläche vorzunehmen und dort das Maß der Höhen der jeweiligen Spitzen der Rotorblätter zur Geländeoberfläche multipliziert mit 0,4 für die Tiefe der Abstandfläche anzusetzen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus dem Erlass „Abstandsflächen bei Windenergieanlagen“ – IV 65 – 515.212.70 vom 17.06.2009 (n.v.).

Die Abstandflächen nach Bauordnungsrecht sind in der Regel (deutlich) geringer als die erforderlichen Abstände nach Immissionsschutzrecht und Planungsrecht.

Kleinwindkraftanlagen sind (immissionsschutzrechtlich) nicht genehmigungsbedürftige Anlagen und unterfallen den Regelungen der §§ 22 ff. BImSchG. Überwiegend werden es voraussichtlich Anlagen der Land- und Forstwirtschaft oder nicht gewerbliche Anlagen sein. Die immissionsschutzrechtliche Überwachung (§ 52 BImSchG) obliegt in diesen Fällen gem. Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen Vorschriften (ImSchV-ZustVO) in der Regel den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der amtsfreien Gemeinden und den Amtsvorsteherinnen und Amtsvorstehern als örtlichen Ordnungsbehörden.

Bei gewerblichen Anlagen, bei Anlagen des Bundes, des Landes, der Kreise, der Ämter und Gemeinden, und bei Anlagen, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmung Verwendung finden (außer Gaststätten, auf Messen, Ausstellungen, Märkten, Sportfesten, sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, Jahrmärkten, Volksfesten und bei Musikdarbietungen betriebene Anlagen) obliegt die Überwachung dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Zur Beurteilung des Vorhabens sind aussagekräftige Unterlagen zu den zu erwartenden Emissionen, vorrangig zu Schallemissionen beizufügen, die es ermöglichen, die immissionschutzrechtliche Zulässigkeit des Betriebs der jeweiligen Anlagen zu prüfen

Bautechnisch ist die „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ – Ausgabe März 2004 -, die als Technische Baubestimmung eingeführt worden ist, zu beachten.